



MIEMING, DEN 23.9.1953

An die  
Agrarbehörde  
in Innsbruck  
Herrengasse

*Sacht*

Betreff: Grundverkehr Gemeinde- Agrargemeinschaften

Die Agrarbehörde wird um eine eindeutige Stellungnahme gebeten, ob Grundverkäufe die durch die Gemeinde, als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Fraktionen, vor Bildung der Agrargemeinschaften getätigt worden sind, durch die Agrargemeinschaften anerkannt werden müssen oder nicht.

Im gegenständlichen Falle handelt es sich darum, dass die gebildeten Agrargemeinschaften, als derzeitige Grundbesitzer, sich dem Vertragsabschluss widersetzen, mit der Begründung, dass die Agrargemeinschaften von den Grundkäufern keine Bezahlung erhalten hätten, weil die Käufer den Kaufpreis ganz oder teilweise der Gemeinde- als damalige Vertragsabschliessende - bezahlt haben.

Es besteht ha. die Ansicht, dass die Gemeinde als damalige Rechtsnachfolgerin und Vertragsabschliessende das Recht zur Einhebung des Kaufpreises hat. Die betreffenden Beschlüsse des Gemeinderates waren ordnungsgemäss angeschlagen und wurde in keinem Falle von irgend einer Seite ein Einspruch gegen die getätigten Grundverkäufe eingebracht.

Sollte dieses Recht nicht bestehen, so besteht ha. die Ansicht, dass die Gemeinde auch keine Verpflichtungen hinsichtlich der Waldaufsichtskosten der ehemaligen Fraktionen nach 1938 hat, und die ausgegebenen Waldaufsichtskosten für die ehemaligen Fraktionen von den Agrargemeinschaften rückbezahlt werden müssten.

Wenn bei der Bildung der Agrargemeinschaften auf diese Dinge keine Rücksicht genommen wurde, so muss doch irgend jemand Verantwortlicher dafür zur Verantwortung gezogen werden können.

Es wird um dringliche Antwort gebeten, da sonst die Gemeinde in Prozesse verwickelt wird.

Herrn Landesrat  
Wallnöfer zur  
Mitkenntnis

Der Bürgermeister:



*III 6-282/53*

**III b**

Amt der Tiroler Landesregierung	
Eingel.	25. SEP. 1953
G. Zl.	282/16
Blg.	_____
N. Zl.	_____
Gew.	_____